

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Stand: 20. Oktober 2020

SATZUNG DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG HESSEN

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst den Bereich des Landes Hessen und hat ihren Sitz in Frankfurt. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVH führt die zuständige oberste Landesbehörde in Hessen. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KVH stellt die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen, im Bereich des Landes Hessen sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen vertragsärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen. Die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Bereitschaftsdienst;
 - b) die Wahrnehmung der Rechte und der angemessenen Vergütung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Mitglieder¹ sowie anderer durch Gesetz berechtigten Einrichtungen, insbesondere gegenüber den Vertragspartnern sowie Überwachung der Erfüllung vertragsärztlicher Pflichten, unter Anwendung der Disziplinarordnung (§ 81 Abs. 5 SGB V), die Bestandteil dieser Satzung ist;
 - c) der Abschluss von Verträgen über die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags; die Verträge müssen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse und eine den Leistungen angemessene Vergütung regeln;
 - d) die Führung der Geschäfte der Zulassungsgremien und des Arztregisters;
 - e) die Sicherstellung und Überwachung der Versorgung der Anspruchsberechtigten aufgrund sonstiger von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abzuschließender Verträge
 - f) Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der berufsunfähigen und der ehemaligen Vertragsärzte sowie deren Hinterbliebenen.
- (2) Die KVH überwacht die Einhaltung der nach § 95d SGB V obliegenden Fortbildungsverpflichtung für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Mitglieder.
- (3) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVH weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die KVH trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen ärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVH ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen die für ärztliche Leistungen auf Grund von Verträgen oder Vereinbarungen zwischen der KVH und den Krankenkassen zu zahlen sind. Die Vertragspartner der KVH werden mit der Entrichtung des Honorars an die KVH von ihren Zahlungspflichten befreit. Das Mitglied kann aus diesen Verträgen seinen Honoraranspruch nur gegen die KVH geltend machen.

¹ Soweit in dieser Satzung vom Vertragsarzt, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ermächtigten Krankenhausarzt, Vorsitzenden, Geschäftsführer, Mitarbeiter, etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; Auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

- (3) Die KVH verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden. Der von ihr gemäß § 85 Abs. 4 SGB V mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen vereinbarte Honorarvertrag in seiner jeweils aktuellen **Fassung** sonstige Verträge und Bestimmungen nach § 8 Abs. 2a) sind für ihre Mitglieder verbindlich.
- (4) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und sonstigen ärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVH und ihre Mitglieder verbindlich; das gleiche gilt für die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92, § 106a Abs. 6 und §§ 136a und 136b Abs. 1 und 2 SGB V.
- (5) Die KVH ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden ärztlichen Versorgung anzuhalten. Das gilt auch hinsichtlich der nach § 75 SGB V übernommenen Aufgaben.
- (6) Die KVH entsendet die Vertreter in die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Beschwerdegremien. Die KVH übermittelt die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlichen Daten nach § 106 Abs. 4b in Verbindung mit §§ 296, 297 SGB V fristgerecht an die Geschäftsstelle der Ausschüsse.
- (7) Die KVH erhebt zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge, die in einem einheitlichen Hundertsatz der Vergütungen für ärztliche Tätigkeit bestehen und/oder Gebühren, die in einem einheitlichen festen Satz oder in einem Hundertsatz der Vergütungen für ärztliche Tätigkeit bestehen können. Die Beiträge/Gebühren können sowohl ihrer Art und/oder Höhe nach als auch für verschiedene Gruppen von Ärzten verschieden gestaltet werden. Beitragsfestsetzungen können auch regional differenziert erfolgen. Die Art und/oder Höhe der Beiträge/Gebühren beschließt die Vertreterversammlung. Die Festsetzung der Beiträge/Gebühren sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die KVH kann gegen Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, je nach der Schwere der Verfehlung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren verhängen. Das gleiche gilt gegenüber Mitgliedern, die die Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KVH oder KBV übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen; soweit der Ausschluss von diesen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVH wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss eines Mitgliedes von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen. Zur Durchführung der Maßnahmen wird bei der Landesstelle ein Disziplinausschuss errichtet. Das Nähere über die Ausübung der Disziplinarbefugnisse und die Beantragung und Durchführung des Verfahrens regelt die von der Vertreterversammlung beschlossene Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung der KVH ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KVH (§ 77 Abs. 3 SGB V) sind Vertragsärzte und zugelassene Psychotherapeuten sowie die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte/Psychotherapeuten und die in den zugelassenen Versorgungszentren angestellten Ärzte/Psychotherapeuten (§ 95 Abs. 3 SGB V). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestandskraft der Zulassung, Ermächtigung oder Zulassung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung in einem zugelassenen Versorgungszentrum. Sie endet mit der bestandskräftigen Beendigung der Zulassung, der Ermächtigung oder der Beendigung der Zulassung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung in einem zugelassenen Versorgungszentrum.
- (2) Soweit in Bestimmungen dieser Satzung und des übrigen Selbstverwaltungsrechts der KVH der Begriff "Psychotherapeut(en)" verwendet wird, erfasst er nur Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Mitglieder der KVH sind.
- (3) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung einschließlich ihrer Bestandteile auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung bzw. Ermächtigung und unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grund der von der KVH abgeschlossenen Verträge an der ärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Die Berechtigung und Verpflichtung erstreckt sich auch auf andere Aufgaben, die die KVH aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen hat. Zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrags haben die Mitglieder

insbesondere die vertragsärztliche Pflicht zur Abhaltung von Sprechstunden im gebotenen Umfang, zur Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst zu erfüllen.

- (2) Jedes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Mitglied der KVH ist gemäß § 95d SGB V verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Das Nähere regeln die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 95d Abs. 6 SGB V.

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

- a) Das Mitglied hat alle fünf Jahre gegenüber der KVH den erforderlichen Fortbildungsnachweis zu führen.
- b) Erbringt das Mitglied den Nachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KVH verpflichtet, das zu zahlende Honorar für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 von Hundert zu kürzen; ab dem darauf folgenden Quartal um 25 von Hundert. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.

Wird der Fortbildungsnachweis nicht unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes erbracht, soll die KVH unter den Voraussetzungen des § 95d SGB V einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen.

- c) Der angemessene Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung wird durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern geregelt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVH alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVH sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages gemäß §§ 63, 64 SGB V, § 73b SGB V, § 73c SGB V und §§ 140a ff SGB V mit einer Krankenkasse bzw. einem Verband der Krankenkasse dieses gegenüber der KVH schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Jedes Mitglied der KVH, das sich durch eine Entscheidung der KVH in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, ist vorbehaltlich des Abs. 6 berechtigt, Widerspruch zu erheben.

- a) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet die Landesstelle als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG. Bei ihr wird ein Widerspruchsausschuss gebildet, dem der Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen wird.
- b) Der Widerspruchsausschuss wird am Sitz der KVH eingerichtet. Für die Führung der Geschäfte des Widerspruchsausschusses kann eine Geschäftsstelle errichtet werden.
- c) Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus drei Ausschussmitgliedern, die einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Ausschussmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt.
Der Vorsitzende muss Mitglied der KVH sein. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen.
Die Amtszeit entspricht der der Vertreterversammlung. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist durch Beschluss der Vertreterversammlung möglich.
- d) Der Widerspruchsausschuss tritt auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Sie können sich hierzu der Geschäftsstelle bedienen, soweit für die Führung der Geschäfte der Widerspruchsausschüsse eine Geschäftsstelle entsprechend § 5 Abs. 5b errichtet wird.

Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder in dem Widerspruchsausschuss ist ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder

Stellvertreter und zwei Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Widerspruchsausschuss trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, das dem Vorstand zuzuleiten ist.

- (6) Gegen Entscheidungen der Disziplinarausschüsse nach § 3 Abs. 8 kann Klage bei dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

§ 6 Organe der KVH

- (1) Organe der KVH sind die Vertreterversammlung und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe der KVH werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss des 6. Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt bis ihre Nachfolger eintreten. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen und der Reisekosten sowie Entschädigungen für Zeitverlust und Praxisausfall nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Bestimmungen.
- (4) Der Vorstand der KV Hessen besteht aus bis zu drei, mindestens aber zwei Mitgliedern. Sie vertreten sich gegenseitig. Sie üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Wird ein Arzt in den hauptamtlichen Vorstand gewählt, kann er eine ärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen oder seine Zulassung ruhen lassen. Näheres ist im Anstellungsvertrag zu regeln.
Das Mandat in der Vertreterversammlung und eine Vorstandstätigkeit schließen sich aus. Für ein Mitglied der Vertreterversammlung, das in den Vorstand gewählt wird, rückt am Tag nach der Annahme der Wahl als Vorstandsmitglied ein neues Mitglied entsprechend § 28 der Wahlordnung nach.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gesetz und sonstiges Recht zu beachten. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Mitglieder der Organe sowie die sonstigen für die KVH ehrenamtlich tätigen Ärzte sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Mitgliedes oder Mitarbeiters betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklären.
- (7) Ist gegen ein Mitglied der Vertreterversammlung ein berufsgerichtliches- oder Strafverfahren eröffnet, kann die Vertreterversammlung der KVH das Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens in nichtöffentlicher Beratung beschließen.
- (8) Werden von einem Mitglied der Vertreterversammlung Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist es durch Beschluss der Vertreterversammlung in nichtöffentlicher Beratung seines Amtes zu entheben. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie dessen Stellvertreter können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens 1/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich gestellt werden. Über den Antrag kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn er spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung nach Maßgabe des Satzes 3 bei der KVH eingegangen ist.

§ 7 Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Für die Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung gilt die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen die wesentlichen Aufgaben gemäß § 79 Abs. 3 SGB V:
 - a) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 - b) die Entscheidung über Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder,
 - c) die Überwachung des Vorstandes.
- (2) Der Vertreterversammlung ist vorbehalten alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Satzung der KVH und sonstiges autonomes Recht, z. B. der
 - aa) Wahlordnung - als Bestandteil der Satzung -,
 - bb) Disziplinarordnung – als Bestandteil der Satzung -,
 - cc) Richtlinien für Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 2 Abs. 1a,
 - dd) Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 - ee) Bereitschaftsdienstordnung,
 - ff) Abrechnungsanweisung,
 - gg) Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Organmitglieder und sonstigen Mandatsträger,
 - b) die Wahl
des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVH,
des Vorstandes der KVH unter Beachtung der erforderlichen fachlichen Eignung für den jeweiligen Geschäftsbereich sowie aus der Mitte des Vorstands den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
der Mitglieder sonstiger von der Vertreterversammlung der KVH gebildeten Ausschüsse,
der weiteren Mitglieder der KVH für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Kreise der Mitglieder (§ 80 Abs. 1a Satz 2 SGB V),
 - c) die Festlegung der Geschäftsbereiche des Vorstandes,
 - d) die Aufstellung der Grundzüge der Vertragspolitik der KVH,
 - e) die Beschlussfassung über die Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der KVH,
 - f) die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vertreterversammlung der KVH (§ 6 Abs. 7),
 - g) die Errichtung, die bezirkliche Abgrenzung und die Auflösung von Bezirksstellen,
 - h) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
 - i) die Feststellung des Haushaltsplanes der KVH,
 - j) die Genehmigung der Bilanz der KVH,
 - k) die Entlastung des Vorstandes,
 - l) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Abwahl einzelner Mitglieder,
 - m) die Aufsicht darüber zu führen, dass bei der Feststellung des Haushaltsplans der KV Hessen eine bedarfsgerechte Berücksichtigung des Finanzbedarfs für die Selbstverwaltungsorgane vorgenommen wird. Die entsprechenden Finanzmittel sind nach Maßgabe des von der Vertreterversammlung beschlossenen Haushaltsplans zu verwenden.

§ 9 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel 4 Mal im Jahr, statt. Eine Vertreterversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von dem Vorstand, mindestens zehn Mitgliedern der Vertreterversammlung oder dem Hauptausschuss schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- (5) Beschlüsse der Vertreterversammlung, welche die Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, die Amtsenthebung eines Organmitgliedes (§ 6 Abs. 7), die Grundsätze der Erweiterten Honorarverteilung und die Errichtung, bezirkliche Abgrenzung und Auflösung der Bezirksstellen betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Beschlüsse zur Änderung der EHV müssen in zwei Lesungen erfolgen.
- (6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind mit Ausnahme der Beratung von Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten öffentlich. Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit jederzeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ganz oder teilweise ausschließen, sofern die Mehrheit der Vertreterversammlung nicht widerspricht. Gästen und Mitarbeitern der KVH kann die weitere Teilnahme an der Sitzung in diesem Fall gestattet werden. Der Vorstand – soweit nicht persönlich selbst betroffen – nimmt an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teil.
- (7) Eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung der Vertreterversammlung ist in besonders dringenden Fällen zulässig, insbesondere, wenn zur Wahrung von Fristen ein Zuwarten auf die nächste Sitzung der Vertreterversammlung nicht möglich ist.
- (8) Für die Durchführung der Sitzungen beschließt die Vertreterversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 9a Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann bei Bedarf über die in dieser Satzung genannten Ausschüsse hinaus durch entsprechenden Beschluss weitere Ausschüsse zu ihrer Unterstützung einrichten. Sie legt die Zahl der Mitglieder, ggf. die Zahl der Stellvertreter eines Ausschusses fest, soweit diese nicht durch Gesetz (z.B. § 79b SGB V) oder andere Normen vorgegeben ist.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden aus der Mitte der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Wähler hat dabei höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Ausschussmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Übernahme der Geschäfte durch ihre Nachfolger im Amt.
- (3) Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen, andernfalls kann offen abgestimmt werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung teilzunehmen. Der Vorstand bzw. ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung auf Einladung des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

§ 9b Hauptausschuss

- (1) Zur ständigen Fühlungnahme mit dem Vorstand der KVH richtet die Vertreterversammlung einen siebenköpfigen Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss unterstützt die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäß § 8. Er stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Hauptausschusses. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist kraft Amtes zugleich Vorsitzender des Hauptausschusses und leitet dessen Sitzungen. Von den übrigen fünf Mitgliedern müssen zwei Mitglieder dem fachärztlichen und zwei dem hausärztlichen Versorgungsbereich nach § 73 SGB V angehören. Ein weiteres Mitglied muss Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.
- (3) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören die:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVH über Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVH über die finanzielle Situation und die voraussichtliche finanzielle Entwicklung,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVH über sonstige wichtige Anlässe,
 - d) Vorberatung der Vorschläge des Vorstandes der KVH in Grundsatzangelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Vertreterversammlung liegen,
 - e) Vorberatung des Kontrollrechts der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand der KVH,
 - f) Vorbereitung der Wahl der Vorstandsmitglieder und Verhandlungen mit den Bewerbern für das Amt,
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei den Aufgaben nach Abs. 3 a bis c, ob eine kurzfristige Befassung der betreffenden Thematik durch die Vertreterversammlung erforderlich ist oder ob eine Befassung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung ausreicht. Die kurzfristige Einberufung der Vertreterversammlung im Übrigen bleibt davon unberührt.
- (5) In Bezug auf die Aufgabe nach Abs. 3e sind dem Hauptausschuss die erforderlichen Unterlagen durch den Vorstand vorzulegen. Der Hauptausschuss kann sich über die Angelegenheiten des Vorstandes der KVH unterrichten. Er kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte, Niederschriften des Vorstandes der KVH und seiner Ausschüsse sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.
- (6) Der Vorstand der KVH oder ein von ihm Beauftragter können auf Einladung an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand hat auf Einladung des Hauptausschusses an den Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden mindestens einmal im Quartal statt. Der Vorsitzende des Hauptausschusses lädt hierzu rechtzeitig ein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Vertreterversammlung beschließt für den Hauptausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 9c Schutz der Vertraulichkeit

- (1) Grundsätzlich sind die Beratungsunterlagen für die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter öffentlich, soweit sie nicht nach Maßgabe der Vorschrift des § 9 Abs. 6 in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden und die Unterlagen aus den Gründen der nachfolgenden Vorschriften als „vertraulich“ bezeichnet werden. Die Zuordnung und das Verfahren der entsprechenden Klassifizierung richten sich nach den Absätzen 2 und 3.
- (2) Zum Schutz der Interessen der KVH sowie der Organmitglieder der KVH kann der Vorstand oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung aufgrund eigener Entscheidung oder auf Antrag von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestimmte Unterlagen, welche den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden, sowie mündliche Informationen in der Beratung der Vertreterversammlung und Beratungsergebnisse der Vertreterversammlung als vertraulich klassifizieren. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, über die entsprechenden Inhalte Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Amtes als

Mitglied der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung hat zu beschließen, ob und welche Beratungsergebnisse in welcher Form öffentlich gemacht werden dürfen.

- (3) Jeder, dem solche Informationen, Unterlagen und Beratungsergebnisse zugänglich gemacht worden sind, oder jeder, der von ihnen Kenntnis erhalten hat, trägt die persönliche Verantwortung für die Vertraulichkeit sowie eine Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen, die eine Veröffentlichung verhindern. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen hinzugezogenen Stellvertreter oder Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (4) Die Dokumente, die als vertrauliche Unterlagen bestimmt werden, sollen in geeigneter Weise als vertrauliches Dokument gekennzeichnet werden (z.B. Wasserzeichen).
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Ausschüsse der Vertreterversammlung, Beratende Fachausschüsse der KVH sowie sonstige Gremien, welche von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand eingesetzt worden sind und denen die Beratung vertraulicher Unterlagen und Informationen ermöglicht werden darf.
- (6) Zur Sicherung der Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 unterzeichnen die Mitglieder der Vertreterversammlung eine Verpflichtungserklärung, mit der sie sich an die Verschwiegenheitspflicht binden. Dasselbe gilt für Mitglieder der Gremien nach Absatz 5, sofern vertrauliche Unterlagen beraten werden. Sie soll auf eventuelle strafrechtliche und datenschutzrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht hinweisen.
- (7) Ein Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot kann zu einer Rüge oder einem Ausschluss des Mitgliedes von der Teilnahme an den weiteren Diskussionen für das als vertraulich klassifizierte Beratungsthema führen. Hierüber entscheidet der VV-Vorsitzende.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl den hauptamtlichen Vorstand sowie aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen bzw. seine Stellvertreter erstmalig bis zum 01.12.2004.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in drei, ggf. vier, getrennten Wahlgängen, wobei zunächst das Vorstandsmitglied für den hausärztlichen Versorgungsbereich, dann das Vorstandsmitglied für den fachärztlichen Versorgungsbereich gewählt wird. Soll ein drittes Vorstandsmitglied berufen werden, erfolgt dieser Wahlgang im Anschluss. In einem dritten Wahlgang, bei drei Vorstandsmitgliedern in einem vierten Wahlgang erfolgt die Wahl des Vorsitzenden.
- (4) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das andere Vorstandsmitglied ist als Stellvertreter gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind als gleichberechtigte Stellvertreter gewählt. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl stattzufinden. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - a) durch Tod,
 - b) wenn zur Betreuung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuungsperson nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist, und zwar auch dann, wenn deren Aufgabenkreis die in § 1896 Abs. 4 und § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - c) wenn aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt ist,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) durch Niederlegung des Amtes,
 - f) durch Abberufung vom Amt (§ 6 Abs. 9).
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes aus, findet eine Neuwahl für das frei gewordene Amt statt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der hauptamtliche Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt die KVH gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die Geschäftsbereiche des Vorstandes umfassen den hausärztlichen einerseits und den fachärztlichen Versorgungsbereich andererseits.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemäß § 80 Abs. 1a Satz 1 SGB V Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Wenn zwei Stellvertreter gewählt sind, wird der Stellvertreter, der in einem der beiden ersten Wahlgänge nach § 10 Absatz 3 gewählt worden ist Mitglied der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Sind beide Stellvertreter in den beiden ersten Wahlgängen gewählt, ist Mitglied derjenige mit den meisten Stimmen.
- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Verwaltung der KVH. Gemäß § 79 Abs. 6 SGB V i. V. mit § 35a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IV verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei bereichsübergreifenden Entscheidungen sowie bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Verwaltung schließt die Organisations- und Personalentwicklung sowie die Haushalts- und Finanzplanung und -verwaltung ein. Der Vorstand regelt die Leitung der Landesstelle und der Bezirksstellen in eigener Verantwortung.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Überwachung der Fortbildungsverpflichtung der Mitglieder gemäß § 95d SGB V,
 - b) die Besetzung der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a SGB V,
 - c) die Bestellung der Vertreter der KVH für die Zulassungsausschüsse und den Berufungsausschuss mit der Maßgabe, dass die Bestellung durch die Vertreterversammlung ausdrücklich im Vorhinein zu genehmigen ist,
 - d) die Beisitzer für den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, für das Landesschiedsamt Hessen für die vertragsärztliche Versorgung, für den Prüfungs- und Beschwerdeausschuss gemäß § 106 SGB V und für sonstige Ausschüsse zu bestellen sowie mitzuwirken bei der Bestellung der Vorsitzenden und Stellvertreter und etwaiger unparteiischer Mitglieder für diese Ausschüsse gemeinsam durch die KVH und die Krankenkassen,
 - e) die Anstellung von Mitarbeitern der KVH sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Anstellungsbedingungen und die Eingruppierung von Angestellten der KVH; die Aufstellung einer Reisekostenordnung und die Regelung des Ersatzes für Zeitverlust für Angestellte und Nichtorganmitglieder,
 - f) die Aufstellung des Haushaltsplanes der KVH einschließlich der Bilanz zur Feststellung bzw. Genehmigung durch die Vertreterversammlung,
 - g) die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVH durch eine hierzu beauftragte Revisienseinrichtung oder durch einen entsprechend beauftragten Wirtschaftstreuhänder,
 - h) der Abschluss der Verträge zur Honorarverteilung gemäß § 85 Abs. 4 S. 2 SGB V mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie der Einzug und die Verteilung der Gesamtvergütungen und die Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen,
 - i) die für die Funktionsfähigkeit der Satzungsorgane notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Für die Durchführung seiner Sitzungen beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand hat gemäß § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 2 SGB IV der Vertreterversammlung bzw. deren Vorsitzendem Bericht zu erstatten über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung sowie über die Arbeit und Ergebnisse der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a SGB V. Der Vorstand kann den Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu seinen Sitzungen einladen.
- (8) Die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen sind in einer Übersicht jährlich zum 1. März, erstmalig

zum 1. März 2005 im Bundesanzeiger und gleichzeitig in den ärztlichen Mitteilungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu veröffentlichen. Die Art und die Höhe finanzieller Zuwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten gewährt werden, sind dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung mitzuteilen.

§ 11a Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVH wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte sollen psychotherapeutisch tätige Ärzte sein; darunter soll ein Arzt sein, der die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertritt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVH sein. Es sind für die Ausschussmitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses nach Abs. 1 erfolgt getrennt nach ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern. Die psychotherapeutischen Mitglieder bestehen aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Wahl erfolgt entweder nach Einzelschlägen für die ärztlichen, die psychotherapeutischen Mitglieder sowie für das Mitglied aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in drei Wahlgängen durch die Vertreterversammlung oder in Form einer Listenwahl, getrennt für die ärztlichen und psychotherapeutischen Vertreter. Die Vertreterversammlung entscheidet vor Durchführung der Wahl, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird. Wird eine Liste eingereicht, ist im Wahlvorschlag die Benennung von Mitgliedern des Ausschusses und von bis zu zwei persönlichen Stellvertretern möglich. Vorschlagsberechtigt für die Liste der Psychotherapeuten sind die Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung mit 4/5-Mehrheit ihrer Mitglieder. Vorschlagsberechtigt für die Liste der Ärzte sind die ärztlichen Vertreter des Versorgungsbereichs. Die Liste gilt als gewählt, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung diese ablehnt. Bei einer Wahl nach Einzelschlägen sind als Mitglieder der Reihenfolge nach diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten; die Folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlmodus für die ärztlichen und die psychotherapeutischen Mitglieder kann sich unterscheiden.
- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Ärzte sind, und der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Die Stellungnahme des beratenden Fachausschusses ist bei der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Vertreterversammlung auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Auch in diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass dem Ausschuss ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- (6) Der Vorstand der KV Hessen oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des beratenden Fachausschusses teil. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVH.
- (8) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVH oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

§ 11b Beratender Fachausschuss für Erweiterte Honorarverteilung

- (1) Die Vertreterversammlung richtet einen Beratenden Fachausschuss für Fragen der Erweiterten Honorarverteilung ein. Der Ausschuss besteht aus zwei Hausärzten und zwei Fachärzten. Mindestens drei Mitglieder müssen Mitglieder der VV sein, das vierte muss Mitglied der KVH sein. Es sind für die Mitglieder eine entsprechende Anzahl persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder und die der stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt durch die Vertreterversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl und die Reihenfolge.
- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Der Beratende Fachausschuss ist vom Vorstand über solche wesentlichen Fragen anzuhören, welche die EHV unmittelbar betreffen. Dies betrifft auch die Fragen der Anwendung und Umsetzung der Erweiterten Honorarverteilung. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Die Befugnisse des Beirats für die Erweiterte Honorarverteilung gemäß § 11d bleiben unberührt.
- (6) Der Vorstand der KVH hat auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Zustimmung durch den Vorsitzenden des Ausschusses kann er sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil und hat Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVH.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Ausschussvorsitzende, der Vorstand der KVH oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

§ 11c Beratende Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVH werden je ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung und ein beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus zwölf Mitgliedern, die dem jeweiligen Versorgungsgebiet angehören müssen. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter sind für beide Ausschüsse von allen Mitgliedern der Vertreterversammlung des jeweiligen Versorgungsbereiches getrennt zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVH sein. Es sind für die Ausschussmitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl erfolgt entweder nach Einzelvorschlägen durch die Vertreterversammlung oder in Form einer Listenwahl durch die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung entscheidet vor Durchführung der Wahl, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird.
Wird eine Liste eingereicht, ist im Wahlvorschlag die Benennung von Mitgliedern des Ausschusses und von bis zu zwei persönlichen Stellvertretern möglich.
Als Mitglieder sind bei der Wahl nach Einzelvorschlägen der Reihenfolge nach diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, die Folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Bei einer Listenwahl gilt die Liste als gewählt, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung dies ablehnt.
Der Beratende Fachausschuss wählt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, die die Gesamtheit der an der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar und überwiegend betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei Regelungen, die entweder die Sicherstellung der bedarfsgerechten haus- bzw.

fachärztlichen Versorgung oder die Vergütung der haus- bzw. fachärztlichen Leistungen betreffen. Die Stellungnahme des beratenden Fachausschusses ist bei der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Vertreterversammlung auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Auch in diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass dem Ausschuss ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

- (5) Der Vorstand der KV Hessen oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teil.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVH.
- (7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht.
- (8) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVH oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

§ 11d

- (1) Bei der KVH wird ein Beirat für die Erweiterte Honorarverteilung eingerichtet. Er besteht aus zehn Mitgliedern. Sechs der Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder der KVH sein. Vier Mitglieder müssen frühere Mitglieder der KVH sein, die nicht mehr vertragsärztlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder des Beratenden Fachausschusses EHV sind geborene Mitglieder des Beirats, die für den Beratenden Fachausschuss EHV gewählten Stellvertreter sind ihre Stellvertreter im Beirat. Die zwei weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Satz 3 und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden von der Vertreterversammlung gewählt. Als Mitglieder sind der Reihenfolge nach diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten; die Folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die VV bestätigt die Wahl der vier Mitglieder nach Abs. 1 Satz 4 nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Deren Wahl erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Vertreterversammlung. Abweichend von Satz 6 erfolgt die erste Wahl zum Beirat für die Erweiterte Honorarverteilung nach Inkrafttreten dieser Vorschrift. Die Wahlordnung gilt für die Wahl der vier Mitglieder nach Abs. 1 Satz 4 entsprechend, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt ist.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind die früheren Mitglieder der KVH, die Leistungen aus der Erweiterten Honorarverteilung beziehen. Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist bei der erstmaligen Wahl nach Abs. 2 Satz 7 der 31.05.2012.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 3, einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 4.
- (6) Der Beirat berät den Vorstand und die Vertreterversammlung in wesentlichen Fragen der Erweiterten Honorarverteilung hinsichtlich der Weiterentwicklung der Grundsätze der EHV, der Festlegung eines neuen Punktwertes und grundsätzlichen systematischen Änderungen der EHV, soweit diese die EHV-Empfänger betreffen. Dem Beirat ist in diesen Fragen vor der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Vertreterversammlung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (7) Die Vertreterversammlung hat die Stellungnahme des Beirats in ihre Entscheidung einzubeziehen. Mitglieder des Beirats können abweichende Stellungnahmen abgeben. Der Beirat kann der Vertreterversammlung eigene Beschlussvorlagen vorlegen. Der Vorsitzende des Beirats und seine Stellvertreter nehmen auf Einladung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu Angelegenheiten der EHV an der Vertreterversammlung teil und haben in Angelegenheiten der EHV Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (8) Der Vorstand der KVH oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Die Geschäfte des Beirats führt die KVH.
- (10) § 11b Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 11e Beratender Fachausschuss Angestellte Ärzte

- (1) Bei der KVH wird ein beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte eingerichtet. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder müssen dem hausärztlichen Versorgungsbereich, die anderen fünf dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören. Je Versorgungsebene muss jeweils mindestens ein Mitglied angestellter Arzt in einem MVZ und ein Mitglied angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis sein. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter sind von allen Mitgliedern der Vertreterversammlung des jeweiligen Versorgungsbereichs getrennt zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVH sein. Es sind für die Ausschussmitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl erfolgt entweder nach Einzelvorschlägen in zehn Wahlgängen oder in Form einer Listenwahl. Die Vertreterversammlung entscheidet vor Durchführung der Wahl, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird.
Wird eine Liste eingereicht, ist im Wahlvorschlag die Benennung von Mitgliedern des Ausschusses und von bis zu zwei persönlichen Stellvertretern möglich. Bei einer Listenwahl gilt die Liste als gewählt, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung dies ablehnt.
Als Mitglieder sind bei der Wahl nach Einzelvorschlägen der Reihenfolge nach diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, die Folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über die Belange der angestellten Ärztinnen und Ärzten in der ambulanten Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des beratenden Fachausschusses ist bei der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Vertreterversammlung auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Auch in diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass dem Ausschuss ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- (6) Der Vorstand der KVH oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des beratenden Fachausschusses teil. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KVH.
- (8) Der Vorsitzende des beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil, soweit er nicht deren Mitglied ist, und hat Rederecht.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVH oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

§ 11f Wahlgrundsätze

Wahlen in der Vertreterversammlung finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, eine geheime Wahl ist gesetzlich oder durch die Satzung vorgeschrieben. Die Durchführung in geheimer Wahl erfolgt auch auf Antrag; die Voraussetzungen hierfür regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 12 Errichtung der Bezirksstellen

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen kann zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere unselbstständige Verwaltungsstellen unterhalten, die dem direkten Aufsichts- und Weisungsrechtes des Vorstandes unterstehen. Die organisatorische Festlegung der Aufgaben dieser unselbstständigen Verwaltungsstellen erfolgt durch den Vorstand.

§ 12a Regionalbeiräte

Die Vertreterversammlung, die Ausschüsse der Vertreterversammlung und der Vorstand sorgen dafür, dass der ärztliche Sachverstand vor Ort in die Entscheidungsprozesse bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eingebunden wird. Die Form der Einbindung regelt die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand durch Beschluss.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Satzung der KVH sowie die sonstigen Bekanntmachungen, durch welche Pflichten der Mitglieder begründet werden (z.B. § 8 Abs. 2a) sowie sonstige Veröffentlichungen erfolgen im Hessischen Ärzteblatt oder durch Rundschreiben.

Veröffentlichungen über die Ausschreibung freier Arztstühle werden fortlaufend im öffentlich einsehbaren Bereich der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen unter www.kvhessen.de vorgenommen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 1 Abs. 2. Sie muss gemäß § 14 veröffentlicht werden und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.